

24.04.19

Fz

**Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Sechzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des
Bundesentschädigungsgesetzes****A. Problem und Ziel**

Die elf alten Bundesländer und der Bund haben die Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz zu tragen.

Die Aufwendungen für das Rechnungsjahr 2017 müssen mit dieser Verordnung entsprechend den Vorgaben des § 172 Absatz 4 des Bundesentschädigungsgesetzes endgültig berechnet und festgestellt werden.

B. Lösung

Die endgültigen Lastenanteile für das Rechnungsjahr 2017 werden unter Berücksichtigung der geleisteten Entschädigungsaufwendungen und der veränderten Einwohnerzahlen berechnet.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es handelt sich nur um geringe Beträge, da die Lastenanteile nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

E. Erfüllungsaufwand

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Das Regelungsvorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich der One in, one out-Regel der Bundesregierung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Es entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft (zum Beispiel: Gebühren) noch Kosten für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

24.04.19

Fz

**Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Sechzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des
Bundesentschädigungsgesetzes**

Bundeskanzleramt
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 23. April 2019

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Daniel Günther

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Sechzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des
Bundesentschädigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Hendrik Hoppenstedt

Sechzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom

Auf Grund des § 172 Absatz 4 des Bundesentschädigungsgesetzes, der durch Artikel 84 Nummer 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel V Nummer 5 Absatz 1 des BEG-Schlussgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Höhe der Entschädigungsaufwendungen und Lastenanteile des Bundes und der elf alten Bundesländer (Länder) im Rechnungsjahr 2017

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der mit diesen Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen) betrugen im Rechnungsjahr 2017 – jeweils gerundet –:

- in den Ländern (außer Berlin)	174 875 322 Euro,
- in Berlin	14 368 875 Euro,
- insgesamt	189 244 197 Euro.

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt – jeweils gerundet –:

- in den Ländern (außer Berlin)	87 437 661 Euro,
- in Berlin	8 621 325 Euro,
- insgesamt	96 058 986 Euro.

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen – jeweils gerundet –:

- in Nordrhein-Westfalen	24 480 252 Euro,
- in Bayern	17 761 263 Euro,
- in Baden-Württemberg	15 055 973 Euro,
- in Niedersachsen	10 888 855 Euro,
- in Hessen	8 531 507 Euro,
- in Rheinland-Pfalz	5 570 408 Euro,
- in Schleswig-Holstein	3 951 433 Euro,
- im Saarland	1 360 845 Euro,
- in Hamburg	2 499 879 Euro,
- in Bremen	929 466 Euro,
- in Berlin	2 155 331 Euro,

- insgesamt	93 185 212 Euro.
-------------	------------------

(3) Der Bund erstattet den Ländern, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge – jeweils gerundet –:

- Nordrhein-Westfalen	17 166 672 Euro,
- Bayern	19 345 699 Euro,
- Hessen	9 531 003 Euro,
- Rheinland-Pfalz	50 114 573 Euro,
- Berlin	12 213 543 Euro,
- insgesamt	108 371 490 Euro.

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab – jeweils gerundet –:

- Baden-Württemberg	1 904 638 Euro,
- Niedersachsen	4 179 645 Euro,
- Schleswig-Holstein	3 430 755 Euro,
- Saarland	808 556 Euro,
- Hamburg	1 399 541 Euro,
- Bremen	589 370 Euro,
- insgesamt	12 312 505 Euro.

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verteilung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anfallenden Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) einschließlich der Leistungen nach Artikel V des BEG-Schlussgesetzes auf den Bund und die elf alten Bundesländer (Länder) ist in § 172 BEG geregelt.

Die Lastenverteilung für 2017 ist bereits monatlich durchgeführt worden. Daher sind mit der Verordnung keine erheblichen Haushaltsausgaben verbunden.

Nach § 43 Absatz 1 Nummer 5 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) in Verbindung mit § 44 Absatz 1 und § 62 Absatz 2 GGO ist die Nachhaltigkeitsrelevanz der Verordnung zu prüfen. Die Verordnung zur Durchführung des § 172 BEG erfolgt jährlich. Betroffen sind ausschließlich die elf alten Bundesländer. Es findet ein Clearingverfahren der geleisteten Entschädigungsaufwendungen zwischen Bund und Ländern statt. Die Inhalte der Rechtsverordnung sind durch das BEG vorgegeben, so dass keine Gestaltungsspielräume bestehen und Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit nicht betroffen sind.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die endgültige jährliche Lastenverteilung für das Jahr 2017 erfolgt durch diese vom Bundesministerium der Finanzen gemäß § 172 Absatz 4 BEG zu erlassende Rechtsverordnung, die nach Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

III. Alternativen

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die in den Ländern im Rechnungsjahr 2017 entstandenen Entschädigungsaufwendungen sind unter Abschnitt II der als Anlage beigefügten Aufstellung ausgewiesen.

Abschnitt III der Aufstellung weist unter Buchstabe a die Lastenanteile der Länder an ihren eigenen Entschädigungsaufwendungen im Bundesgebiet ohne Berlin und unter Buchstabe b die Lastenanteile an den Entschädigungsaufwendungen Berlins aus.

Aus der Verrechnung der Entschädigungsaufwendungen mit den Lastenanteilen eines Landes ergibt sich unter Abschnitt IV der Betrag, den entweder der Bund an das Land zu erstatten oder das Land an den Bund abzuführen hat.

In Absatz 1 werden die gesamten Entschädigungsaufwendungen der Länder festgestellt, in Absatz 2 die Lastenanteile von Bund und Ländern, in Absatz 3 die vom Bund an einzelne Länder zu erstattenden Beträge und in Absatz 4 die von einzelnen Ländern an den Bund abzuführenden Beträge.

Absatz 5 schreibt vor, dass die in den Absätzen 3 und 4 festgestellten Erstattungs- und Abführungsbeträge mit den Beträgen verrechnet werden, die nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

Die Höhe der dann noch offenen Abschlagszahlungen ergibt sich aus Abschnitt VI der Anlage.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten.

Verteilung der Entschädigungsaufwendungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung
60. Verordnung zu § 172 Bundesentschädigungsgesetz (BEG)
Abrechnung für das Rechnungsjahr 2017

- Beträge in Euro -

	Nordrhein- Westfalen	Bayern	Baden- Württemberg	Nieder- sachsen	Hessen	Rheinland- Pfalz	Schleswig- Holstein	Saarland	Hamburg	Bremen	Zusammen	Berlin (West)	Insgesamt
I. Einwohner am 30. Sept. 2017 ¹⁾	17.902.033	12.988.539	11.010.202	7.962.853	6.238.960	4.073.554	2.889.622	995.165	1.828.123	679.704	66.568.755	2.168.093	68.736.848
II. Entschädigungsleistungen im Rechnungsjahr 2017	41.646.923,76	37.106.962,11	13.151.335,11	6.709.210,06	18.062.509,44	55.684.981,56	520.677,89	552.288,96	1.100.338,02	340.095,28	174.875.322,19	14.368.874,65	189.244.196,84
III. Die Länder tragen a) von ihren eigenen Aufwendungen (ohne Aufwendungen Berlins)	23.514.213,15	17.060.368,20		10.459.159,74	8.194.836,60		3.795.501,20	1.307.143,27	2.401.228,61	892.787,14	87.437.661,10 ²⁾		87.437.661,10
b) von den Aufwendungen Berlins	966.039,05	700.894,46	594.138,99	429.695,72	336.670,08	219.819,29	155.931,32	53.701,62	98.650,14	36.678,54	3.592.218,61 ³⁾	2.155.331,20	5.747.549,81
c) zusammen	24.480.252,20	17.761.262,66	15.055.972,79	10.888.855,46	8.531.506,68	5.570.408,08	3.951.432,52	1.360.844,89	2.499.878,75	929.465,68	91.029.879,71	2.155.331,20	93.185.210,91
IV. Nach § 172 Abs. 2 BEG vom Bund zu ersetzen bzw. von den Ländern an den Bund abzuführen (-) (II abzügl. IIIc)	17.166.671,56	19.345.699,44	-1.904.637,67	-4.179.645,40	9.531.002,76	50.114.573,48	-3.430.754,62	-808.555,93	-1.399.540,74	-589.370,39	83.845.442,49	12.213.543,45	96.058.985,94
V. Zahlungen des Bundes und der Länder (-) aufgrund der vorläufigen Abrechnung für 2017	17.044.518,64	19.402.979,21	-1.849.200,10	-4.215.888,01	9.556.756,48	50.100.553,35	-3.423.779,05	-819.392,66	-1.365.884,37	-586.852,25	83.843.811,24	12.213.543,44	96.057.354,68
VI. Bleiben zu zahlen vom Bund an die Länder und von den Ländern an den Bund (-) (auf den Euro gerundet)	122.153	-57.280	-55.438	36.243	-25.754	14.020	-6.976	10.837	-33.656	-2.518	1.631	0	1.631

1) Mitteilung des Statistischen Bundesamtes
2) € je Einwohner
3) € je Einwohner

4) Lastenanteile an Entschädigungsaufwendungen

von den Aufwendungen		der übrigen Länder		Insgesamt
Berlins	der Bund trägt	Berlins	50%	96.058.985,94
Die Länder (außer Berlin) tragen		60%	87.437.661,095	91.029.879,71
Berlin trägt		25%	87.437.661,095	2.155.331,20
Zusammen		15%	2.155.331,20	189.244.196,84
		100%	174.875.322,19	